

☐ **Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit
nach § 8 Abs. 4 Landesgaststättengesetz (LGastG)**

**Hierzu ist zusätzlich die separate Anzeige nach § 2 Abs. 2 LGast
notwendig!**

Allgemeiner Hinweis zur Sperrzeit gemäß § 8 Abs. 1 LGastG:

- unter der Woche: 3.00 Uhr
- in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag: 5.00 Uhr
- allgemeines Ende der Sperrzeit: 6.00 Uhr

Anzeigende(r):

Name, Vorname

Verein

Straße

PLZ, Ort

Die Anzeige erfolgt für folgenden besonderen Anlass:

Art der Veranstaltung / Anlass

Datum

Uhrzeit von – bis

Auf dem Grundstück / In den Räumlichkeiten in 89174 Altheim (Alb):

örtliche Lage/Räumlichkeit (Festzelt,...); Straße, Ort, Hsnr, Flst.Nr.

Die Verkürzung der Sperrzeit wird für folgenden Zeitraum beantragt:

Tag, Datum

Uhrzeit von – bis

Tag, Datum

Uhrzeit von – bis

Tag, Datum

Uhrzeit von – bis

Grund für die beantragte Sperrzeitverkürzung:

Datum

Unterschrift des Anzeigenden/des Antragstellers
(bei Vereinen: Unterschrift Vorstand)

Hinweise:

1. Die Vorgaben der Sperrzeit nach § 8 LGastG sind zu beachten.
2. Die Gebote sowie die Verbote nach § 9 LGastG sind zu beachten.
U.a. ist es verboten, erkennbar betrunkenen Personen Alkohol auszuschenken oder alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten, die dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet.
3. Die Hinweise zur Anzeige nach § 2 Abst. 2 LGastG sind zu beachten!
4. Die weiteren geltenden, gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten:
Jugendschutz, Feiertagsgesetz, Nichtrauchergesetz, ...

Hinreichende Informationen für den Bereich (Lebensmittel-)Hygiene sind u.a. unter:
<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/publikation/did/leitfaden-fuer-den-umgang-mit-lebensmitteln-auf-vereins-und-strassenfesten> abrufbar.
